

# RS OGH 1987/6/24 9Os4/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1987

## Norm

StPO §209 Abs1

StPO §292

StPO §429 Abs1

## Rechtssatz

Die gesetzwidrige Zustellung des Unterbringungsantrages an den Verteidiger statt an den vorläufig angehaltenen Betroffenen rechtfertigt keine konkrete Maßnahme nach § 292, letzter Satz, StPO wenn der - vor Beginn der Hauptverhandlung mehrfach ausführlich mit dem Inhalt des Unterbringungsantrages konfrontierte - Betroffene nach Lage des Falles durch die Gesetzesverletzung weder in seinem Vorbereitungsrecht noch in der rechtlichen Möglichkeit, gegen den Unterbringungsantrag (durch seinen gesetzlichen Vertreter) Einspruch zu erheben, beeinträchtigt wurde.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 4/87  
Entscheidungstext OGH 24.06.1987 9 Os 4/87  
Veröff: SSt 58/47

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0097829

## Dokumentnummer

JJR\_19870624\_OGH0002\_0090OS00004\_8700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)